

Verordnung über den Spendenfonds der



- Art. 1 **Name**
Spendenfonds der Pflegewohngruppe Sonne, 6103 Schwarzenberg
- Art. 2 **Fondskapital**
Das Fondskapital entsteht durch:
- Spenden und andere Zuwendung
- Trauerspenden
- Zinserträge
- Art. 3 **Zweckbestimmung**
Die Mittel aus dem Spendenfonds sind für die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegewohngruppe Sonne, Schwarzenberg bestimmt.
- Art. 4 **Miteinsatz**
Zur Erfüllung des Fondszweckes können die Zinsen und das Fondskapital verwendet werden.
- Art. 5 **Zuständigkeit**
Der Vorstand der Pflegewohngruppe Sonne entscheidet über die Anträge der Geschäftsleitung betreffend dem Bezug von Fondsmittel im Rahmen der Zweckbestimmung.
- 5.1. *Ausgabenkompetenz*
 Die Verwaltung obliegt dem Vorstand der Pflegewohngruppe Sonne. Über Ausschüttungen aus dem Fonds bis CHF 500.00 pro Monat entscheidet die Geschäftsleitung der Pflegewohngruppe Sonne.
- Art. 6 **Rechnungsprüfung**
Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt der Kontrollestelle der Pflegewohngruppe Sonne, Schwarzenberg.
- Art. 7 **Auflösung**
Der Fonds kann durch Beschluss des Vorstandes der Pflegewohngruppe Sonne, Schwarzenberg aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Fonds fließt das Vermögen in die Rechnung der Pflegewohngruppe Sonne.
- Art. 8 **Vollzugsbeginn**
Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01.01.2008 und tritt am 15.05.2019 in Kraft.

Schwarzenberg, 15.05.2019

Verein Pflegewohngruppe Sonne

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Peter Burri

Jacqueline Blum